

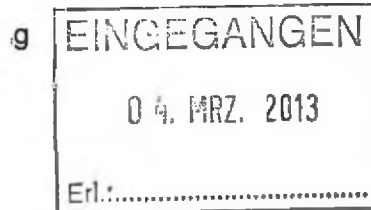
**PAHDE & PARTNER**  
Kanzlei für Arbeitsrecht

**Klaus Pahde**  
Rechtsanwalt

**Mario Struß**  
Rechtsanwalt

RAe Pahde & Partner • Kurfürstenstr. 18 • D-32052 Herford

Maßarbeit  
Berliner Str. 10  
32052 Herford



Kurfürstenstraße 18  
32052 Herford

Telefon 0 52 21-16 36 60  
Telefax 0 52 21-16 36 70  
e-mail: rapahde-hf@t-online.de

Herford, den 28.02.2013/  
**Unser Zeichen**  
*Bitte stets angeben*

**./. Jobcenter Herford**

Bankverbindung

Sparkasse Herford  
125 971  
BLZ 494 501 20

Stadtsparkasse Dortmund  
171 024 854  
BLZ 440 501 99

Sehr geehrter Herr Riedel,

ich nehme Bezug auf unser Telefonat vom 27.02.2013 und übersende anbei das Sitzungsprotokoll bei dem Sozialgericht Detmold vom 23.01.2013.

Streitgegenstand war, in welcher Höhe das Jobcenter die Kosten der Unterkunft und Heizung zu übernehmen hat. Die Vorsitzende Richterin der 19. Kammer hat im Sitzungstermin hierzu den folgenden Hinweis (Seite 3 des Protokolls) erteilt: „Nach den hier ersichtlichen Erkenntnisquellen liegt ein schlüssiges Konzept des Beklagten im Sinne der hier in Betracht zu ziehenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht vor. Zugrundezulegen wäre nach Auffassung des Gerichts daher ein Wert, der sich aus § 12 des Wohngeldgesetzes ergibt.“

Vor diesem Hintergrund hat der Vertreter des Jobcenters im Termin die Klagen anerkannt, da die Unterkunftskosten der unterhalb des Höchstbetrages der anzuwendenden Mietstufe aus dem Wohngeldgesetz lagen.

Mir ist nicht bekannt, ob alle Richter am Sozialgericht die Rechtsauffassung der Vorsitzenden der 19. Kammer teilen. Gleichwohl dürfte der Hinweis auf die Werte nach dem Wohngeldgesetz eine Argumentation sein, die sich in Auseinandersetzungen mit dem Jobcenter gut vertreten lässt.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

**Nichtöffentliche Sitzung der 19. Kammer  
des Sozialgerichts Detmold**

**33602 Bielefeld, Niederwall 71, Landgericht, Erdgeschoss, Saal 35**

**Mittwoch 23.01.2013**

**Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Kasper**  
**Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 Abs. 1 ZPO**

RA	<b>EINGEGANGEN</b>	Entsch.
SB	01. FEB. 2013	Rück- spr.
zG	Pahde & Partner Bielefeld	Zah- lung
zGA		Stell- ung

**Az.: S 19 AS 851/12, S 19 AS 857/12, S 19 AS 858/12**

**Niederschrift  
in dem Rechtsstreit**

  
**Klägerin**

**Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Pahde u.a., Kurfürstenstraße 18, 32052 Herford**

**gegen**

**Jobcenter Kreis Herford, vertreten durch den Geschäftsführer, Hansastrasse 33,  
32049 Herford,**

**Beklagter**

**im Termin zur Erörterung des Sachverhalts erscheinen:**

- die Klägerin und ihr Prozessbevollmächtigter Herr Rechtsanwalt Struß, Voilmachten liegen jeweils vor
- für den Beklagten Herr Stahnke unter Berufung auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht.

**Die Beteiligten sind damit einverstanden, dass zu den Rechtsstreitigkeiten ein einheitliches Sitzungsprotokoli gefertigt wird und auch die Erörterung einheitlich erfolgt.**

Das Sach- und Streitverhältnis wird mit den Beteiligten erörtert.

In dem Rechtsstreit mit dem Aktenzeichen S 19 AS 857/12 weist die Vorsitzende auf folgendes hin:

Streitbefangen ist hier die Ablehnung für den Monat Januar 2012. Die Klägerin bewohnte zu diesem Zeitpunkt noch die Wohnung mit einem tatsächlichen Kostenaufwand in Höhe von monatlich 537,00 €. Diese Wohnung bewohnte sie seit dem 01.09.2011. Zuvor wohnte sie für drei Monate bei ihren Großeltern. Insofern hatte die Klägerin bereits schriftsätzlich darauf hingewiesen, dass Hintergrund die nicht annehmbaren Umstände in der Wohnung beziehungsweise des diesbezüglichen Umfelds gewesen sind. Im Hinblick auf den erst im August 2011 geltend gemachten Leistungsanspruch hätte der Beklagte die tatsächlichen Kosten der Unterkunft anerkennen und eigentlich das Kostensenkungsverfahren einleiten müssen.

Daraufhin erklärt der Vertreter des Beklagten:

„Der Beklagte erklärt sich bereit, unter Aufhebung des Bescheides vom 22.02.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.04.2012 für die Zeit vom 01.01.2012 bis zum 31.01.2012 die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 537,00 € zu Grunde zu legen und der Klägerin einen Betrag in Höhe von 92,22 € als Leistung nach den Vorschriften des SGB II zu gewähren und nachzuzahlen. Ferner erklärt sich der Beklagte bereit, der Klägerin die notwendig entstandenen außergerichtlichen Kosten dem Grunde nach zu übernehmen.“

Der Prozessbevollmächtigte erklärt im Einvernehmen mit der Klägerin: „Ich nehme das Anerkenntnis des Beklagten an und erkläre den Rechtsstreit mit dem Aktenzeichen S 19 AS 857/12 für erledigt.“

Den Beteiligten aus der vorläufigen Aufzeichnung vorgespielt und von diesen genehmigt.

In den Rechtsstreitigkeiten mit den Aktenzeichen S 19 AS 851/12 und S 19 AS 858/12 weist die Vorsitzende die Beteiligten auf folgendes hin:

Im Hinblick auf die von der Klägerin geltend gemachten tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung für die ab 01.02.2012 bezogene Wohnung in Enger ist darauf

hinzuweisen, dass nach Überzeugung des Gerichts diese Kosten seitens des Beklagten in vollem Umfang anzuerkennen sein dürften. Nach den hier ersichtlichen Erkenntnisquellen liegt ein schlüssiges Konzept des Beklagten im Sinne der hier in Betracht zu ziehenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht vor. Zugrunde zu legen wäre nach Auffassung des Gerichts daher ein Wert, der sich aus § 12 des Wohngeldgesetzes ergibt. Für die Gemeinde Enger gilt die Mietstufe 2, sodass hier bei einem Zweipersonenhaushalt von einem Höchstbetrag in Höhe von 380,00 € auszugehen ist. Berücksichtigt man allein schon diesen Wert, ohne weitere Zuschläge in Betracht zu ziehen, liegt die Klägerin mit der von ihr zu tragenden Kaltmiete in Höhe von 300,00 € und den Nebenkosten in Höhe von 60,00 € monatlich unterhalb dieses Höchstwertes. Ferner sind nach Auffassung des Gerichts auch die tatsächlichen Heizkosten in Höhe der von der Klägerin zu entrichtenden Abschläge in Höhe von 90,00 € monatlich zu berücksichtigen. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Kosten in einem unangemessenen Bereich liegen, insbesondere auch nicht dafür, dass die Klägerin solche Kosten aufgrund eines unwirtschaftlichen Heizverhaltens verursacht. Das Gericht schlägt daher gegenüber dem Beklagten vor, den Anspruch der Klägerin anzuerkennen. Dabei dürfte auch zu berücksichtigen sein, dass der in dem Verfahren mit dem Aktenzeichen S 19 AS 858/12 angefochtene vorläufige Bewilligungsbescheid vom 01.03.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.04.2012 sich erledigt haben dürfte durch den mittlerweile ergangenen Festsetzungsbescheid vom 26.09.2012 (Bl. 640 ff. der Verwaltungsakte). Dieser Bescheid ist Gegenstand des Klageverfahrens geworden.

Der Vertreter der Beklagten erklärt:

„Der Beklagte erklärt sich unter Aufhebung des Bescheides vom 07.02.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.04.2012 und unter Abänderung des Bewilligungsbescheides vom 26.09.2012 bereit, für die Zeit ab dem 01.02.2012 bis zum 30.06.2012 als Kosten für Unterkunft und Heizung die tatsächlichen Kosten der Klägerin in Höhe von insgesamt 450,00 € monatlich anzuerkennen und dementsprechend Leistungen nach Maßgabe der Vorschriften des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches zu gewähren und der Klägerin nachzuzahlen. Ferner erklärt sich der Beklagte bereit, die der Klägerin in den Verfahren mit den Aktenzeichen S 19 AS 851/12 und S 19 AS 858/12 entstandenen notwendigen außergerichtlichen Kosten dem Grunde nach zu übernehmen.“

Der Prozessbevollmächtigte erklärt im Einvernehmen mit der Klägerin:

„Ich nehme das Anerkenntnis des Beklagten in den Rechtsstreitigkeiten mit den Aktenzeichen S 19 AS 851/12 und S 19 AS 858/12 an und erkläre diese Rechtsstreitigkeiten für erledigt.“

Den Beteiligten aus der vorläufigen Aufzeichnung vorgespielt und genehmigt.

Zugleich für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Kasper

Pelzer

Beginn des Termins: 12:50 Uhr

Ende des Termins: 13:05 Uhr

Ausgefertigt

Pelzer

Regierungsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtete der Geschäftsstelle

